

Grund- und Dränwasserableitung bei der Grundstücksbebauung

Ergänzend zu den Bestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Albstadt und der DIN 1986 wird in den Auflagen des Amtes für Bauen und Service, Abteilung Tiefbau, zur Baugenehmigung darauf hingewiesen, dass Frisch- und Grundwasserfassungen aus Baugruben und aus Wasserhaltungen sowie Ableitungen aus Drainagen nicht an die öffentliche Mischwasserkanalisation angeschlossen werden dürfen.

Begründung:

Grundwasser und Dränwasser sind nicht reinigungsbedürftig und belasten nur die Bau- und Betriebskosten der öffentlichen Abwasseranlagen:

Das Wesen der Abwassersatzung ist bereits mit der Begriffsbestimmung in § 2 der AbwS festgelegt. Danach ist Abwasser Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Grund- und Dränwasser zählen nicht dazu.

Anmerkung:

- Der Begriff Gewässer umfasst auch Grundwasser
- Bei der Dränung des Untergrundes zum Schutz von baulichen Anlagen ist die DIN 4095 zu beachten
- Der unzulässige Anschluss von Dränleitungen an Grundleitungen der Dachflächen- oder Schmutzwasserableitungen wird insbesondere bei starken Niederschlägen durch Rück- und Überstau beaufschlagt. Hierdurch wird schädliches Wasser häufig in die Gebäudebereiche geführt die scheinbar durch Anlegung der Drainage geschützt werden sollen.